

Stefan Jerzembek
Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Stabsstelle Landesbeauftragte für Angelegenheiten des Tierschutzes
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
E-Mail: tierschutz@landwirtschaft.hessen.de
Web: www.tierschutz.hessen.de



Das Qualzuchtverbot des § 11b TierSchG in der Rechtsprechung

im Rahmen der 3. Fortbildungsveranstaltung der Stabsstelle der Landesbeauftragten
für Tierschutz Baden-Württemberg zum Thema Qualzucht für Tierärztinnen und
Tierärzte am 02. Dezember 2025

Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sind nach § 15 Abs. 2 TierSchG als gesetzlich vorgesehene Sachverständige bestellt. Sie bekommen von den Gerichten eine vorrangige Beurteilungskompetenz zugesprochen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 02.04.2014 - 3 B 62.13). „Es ist zwar möglich, die von dem beamteten Tierarzt getroffenen Feststellungen substantiiert durch fachliche Stellungnahmen (...) in Frage zu stellen. Schlichtes Bestreiten des Halters vermag die Aussagekraft der amtstierärztlichen Beurteilung jedoch nicht zu entkräften.“ (VGH München, Beschl. v. 12.03.2020 – 23 CS 19.2486)

Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sind in ihren Entscheidungen nicht auf allgemeine Gutachten und Leitlinien angewiesen; ihre Vernehmung vor Gericht ist ein mündliches Sachverständigengutachten (BVerwG, Beschl. v. 02.04.2014 - 3 B 62.13).

Haarlose Sphinx-Katzen (VG Berlin, Urt. v. 23.09.2015 - 24 K 202.14 und VG Hamburg, Urt. v. 04.04.2018 - 11 E 1067/18)

Die Tasthaare von Katzen sind wesentliches Sinnesorgan. Sie sind etwa im Dunkeln zur Orientierung relevant und bei der Aufnahme sozialer Kontakte. Wenn funktionsfähige Tasthaare bei der Nachzucht fehlen, liegen ein Schaden und andauerndes Leiden vor. Nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG i. V. m. § 11b Abs. 1 Nr. 1 TierSchG kann die Zucht von "Sphynx-Katzen" untersagt werden.

Nach § 11b Abs. 1 TierSchG muss das Auftreten eines Schadens nicht nachgewiesen werden, sondern es reicht aus, wenn ein erblich bedingter Schaden bei einer späteren Generation der Nachzucht nach züchterischen Erkenntnissen zu erwarten ist.

Für die Annahme eines Schadens bzw. die Anordnung eines Zuchtverbots ist es nicht erforderlich, dass ein für die Lebensfähigkeit notwendiges Organ betroffen ist.

Auf etwaige Verhaltensauffälligkeiten kommt es nicht an. Ein Schaden im Sinne des § 11b Abs. 1 TierSchG liegt schon bei einer nicht unerheblichen Abweichung vom Normalzustand vor.

Etwaige Schadenskompensationen - etwa durch andere Sinnesorgane oder Unterstützung des Tieres - schließen ein Zuchtverbot nicht aus.

Faltohren bei Scottish Fold (VG Ansbach, Beschl. v. 04.03. 2019 - AN 10 K 18.00952 u. Urt. v. 16.11.2020 - 10 K 19.00988)

Katzen nutzen ihre Ohren zur Kommunikation. Sie signalisieren u.a. Aufmerksamkeit, Abwehr und Aggression. Bei abgeknickten Ohren ist dies nicht mehr möglich. Außerdem leiden Scottish Fold-Katzen an Osteochondrodysplasie. Hierdurch wird den Tieren ein dauerhafter Schaden zugefügt.

Unter den weit auszulegenden Begriff der "Zucht" im Sinne des § 11b TierSchG fällt jede vom Menschen bewusst und gewollt herbeigeführte Vermehrung von Tieren. Auf ein bestimmtes Zuchziel kommt es nicht an.

Dilute-Gen beim Labrador (VG Lüneburg, Urt. v. 11.09.2025 - 6 A 149/22)

Die Color Dilute Alopecia (CDA, Syn.: CMA; Blue Dog/Blue Doberman Disease) führt u.a. zu ständigem Juckreiz und Haarausfall.

Es ist auch zulässig, Tiere ohne klinisch Erkrankung von der Zucht auszuschließen, wenn sie Anlagenträger für bestimmte Erkrankungen sind.

Dass Züchter sich in eine wirtschaftliche Abhängigkeit begeben, weil sie lediglich mit Tieren mit Qualzuchtmerkmalen züchten steht einer Anordnung nicht entgegen und tritt hinter den Tierschutz zurück.

Verkürzte Rute bei französischen Bulldoggen (VG Düsseldorf, Urt. v. 05.11.2024 - 23 K 7084/22 und OVG Niedersachsen, Urt. v. 25.10.2022 - 11 ME 221/22, 10 B 481/22)

Brachycephalie stellt ein Qualzuchtmerkmal dar. Der Ausschluss einer französischen Bulldogge wegen von einer Hundeausstellung nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG i.V.m. § 10 Satz 1 Nr. 2a TierSchHuV ist zulässig.

Dass der Mensch Tiere durch Züchtungen teilweise morphologisch stark verändert hat, führt nicht zu einem neuen Normalzustand dieser Tiere. Merkmale, die etwa bei Hunden zu beeinträchtigenden Negativabweichungen im Verhältnis zum Normalzustand führen, sollen gerade nicht normalisiert und ausgestellt werden, um Anreize für die Züchtung zu unterbinden.

Die Pflicht zu Weitergabe von Kontaktdata kann angeordnet werden, weil sie erforderlich ist, um den Verbleib der Tiere zu verfolgen und um die Umsetzung des § 11b TierSchG sicherzustellen.

Hohe Geldstrafen für tierschutzwidrige Zucht (AG Müllheim, Urt. v. 12.06.2025 - 11 Cs 524 Js 10823/23 (2))

Wird eine Zucht ohne die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 a TierSchG erforderliche Erlaubnis gewerbsmäßig ausgeübt, kann gemäß § 18 Nr. 20 TierschG für jeden Verstoß ein Bußgeld bis zu 25.000€ auferlegt werden. Als Teil des Bußgelds wird gemäß § 17 Abs. 4 OWiG der Betrag, der durch den Verkauf der Tiere erzielt wurde, festgesetzt. Bei vielfachen Verstößen können Geldbußen im fünfstelligen Betrag möglich sein. Im konkreten Fall erging eine Geldbuße von ca. 138.000€.